

Main-Kinzig-Kreis \* Barbarossastr. 16-24 \* 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen  
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt  
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giemat – Christine Sachs  
Aktenzeichen: A30/D2/20/0877  
Telefon:  
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833  
E-Mail: juris.coronetz@mkk.de  
(nur für formlose Mitteilungen)

L

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

11. Dezember 2020

## **Allgemeinverfügung**

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November 2020 gilt für das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises folgendes:

1. Für die Zeit täglich zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr gilt für das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises eine nächtliche Ausgangssperre. Während dieser Zeit ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur aus gewichtigen Gründen erlaubt. Personen, die keine eigene Wohnung im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises besitzen, ist der Aufenthalt im Kreisgebiet während des in Satz 1 genannten Zeitraums nur aus gewichtigen Gründen erlaubt.

2. Gewichtige Gründe im Sinne von vorstehend Ziffer 1 sind insbesondere:

a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,

b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,

c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,

d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

e) Begleitung Sterbender,

f) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen;

g) Handlungen zur Versorgung von Tieren,

h) Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention,

i) Besuch bei Ehepartnern, Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und nichtehelichen Lebenspartnern sowie von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

3. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ist im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises ganztags untersagt.

4. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 17, 28 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen sein.

Mit Beschluss vom 17. November 2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Auf Grundlage von § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung – im Folgenden kurz: CoKoBeV) vom 26. November 2020 sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Aufgrund des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurden die Landkreise in Hessen angewiesen, dass das für verbindlich erklärte Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen zu beachten ist. Danach besteht für die Landkreise als örtliche Gesundheitsbehörde die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anzuordnen und im Falle eines Anstiegs der Infektionszahlen zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen zur schnellen Eindämmung des Virus zu ergreifen. Sofern in Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten oder Orten mit zentralörtlicher Funktion vermehrt Neuinfektionen auftreten, können auf Grundlage der täglichen Meldezahlen zum Infektionsgeschehen weitere Beschränkungen gelten. Maßgeblich dafür sind die Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region (sog. 7-Tage-Inzidenz). Abhängig von der 7-Tage-Inzidenz beinhaltet das Eskalationskonzept ein gestuftes Vorgehen zur effektiven Bekämpfung der Pandemie.

Angesichts weiter steigender Infektionszahlen hat das Land Hessen am 08. Dezember 2020 das bestehende Eskalationskonzept fortgeschrieben und um weitere Maßnahmen ergänzt. Das durch den Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 08. Dezember 2020 geänderte Präventions- und Eskalationskonzept muss nach Maßgabe des Gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Dezember 2020 – Aktenzeichen 03e0731-0012/2020 in Hessen bei Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 verbindlich angewendet werden.

Der in einem Ampelsystem festgelegte Notfallmechanismus des Präventions- und Eskalationskonzepts, hochzuladen unter

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/das-hessische-eskalationskonzept-im-ampelsystem>

legt für das Land Hessen einheitlich fest, bei welchem Infektionsgeschehen welche konkreten Maßnahmen vor Ort zu ergreifen sind.

Der Main-Kinzig-Kreis ist der Stufe 6 (schwarz) des hessischen Eskalationskonzepts im Ampelsystem zuzuordnen. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich mit Stand zum 10. Dezember 2020 auf 234,4 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern. Mit Stand zum 10. Dezember 2020 (SurvNet-Stand 10.12.2020, 00:00 Uhr) beträgt die 7-Tages-Inzidenz für den Main-Kinzig-Kreis 234,4/100.000. Der 7-Tages-Inzidenzwert liegt seit mehreren Wochen beständig über 200, eine Tendenz ist nicht zu erkennen.

Das Infektionsgeschehen im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist in Teilen im Landkreis und in der Bevölkerung verbreitet. Zu beobachten ist ein diffuses Infektionsgeschehen, bei dem die Kontakte, Infektionen und Infektionsquellen nicht mehr weitgehend lückenlos erfasst und zurückverfolgt werden und damit Infektionsketten nicht mehr weitgehend und zeitnah unterbrochen werden können. Weil hinsichtlich der aufgetretenen Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, trifft der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Anwendung von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 IfSG sowie in Abweichung den Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 die unter vorstehend Ziff. 1 bis 3 angeordneten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens ist es erforderlich, die weitere Übertragung einzudämmen.

Im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises zeigt sich eine anhaltend hohe 7-Tages-Inzidenz. Bei etwa einem Drittel der Neuinfektionen lässt sich die Übertragung nicht mehr sicher nachvollziehen. Mit Blick auf die anhaltend hohe Inzidenz und die daraus abzuleitende Einschätzung der Entwicklung der Pandemie im Landkreis ist es erforderlich und geboten, präventiv jede Maßnahme zu ergreifen, die geeignet und angemessen ist, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern, Infektionsketten zu unterbrechen um schließlich das allgemeine Infektionsgeschehen in der Bevölkerung zu reduzieren.

Viele Übertragungen finden im persönlichen Umfeld statt. Dem Infektionsgeschehen liegt neben klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde. Aus infektiologischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte unabwendbar. Insbesondere gilt es zu

verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Deshalb ist es notwendig, dass die gesamte Bevölkerung die Hygieneregeln des Infektionsschutzes beachtet und die Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhält. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden werden.

Vor diesem Hintergrund des sich rasant entwickelnden Infektionsgeschehens im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises müssen daher umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, zur Unterbrechung von Infektionsketten und zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so weit wie möglich sicherzustellen. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Zur Erreichung dieser Ziele stellt die Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus das einzig wirksame Vorgehen dar.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Die kontaktreduzierenden Maßnahmen sind wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Davon ausgehend kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus infektiologischer Sicht sind keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen. Bei Zusammenkünften mit einer Vielzahl von Personen ist das Risiko einer Übertragung deutlich erhöht und tragen dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Vor diesem Hintergrund sind die nächtliche Ausgangsbeschränkung sowie das für den öffentlichen Raum angeordnete ganztägige Alkoholkonsum- und Alkoholabgabeverbot als kontaktbeschränkende Maßnahmen nicht zuletzt auch zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen notwendig.

Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr eine nächtliche Ausgangssperre bzw. Ausgangsbeschränkung. Während dieser Zeit ist es untersagt, die eigene Wohnung ohne gewichtigen Grund zu verlassen. Um das mit der

Ausgangsbeschränkung verfolgte Ziel zu erreichen, ist es ortsfremden Personen ebenfalls untersagt, sich ohne wichtigen Grund während der Ausgangssperre im Gebiet des Landkreises aufzuhalten. Die Anordnung nach Ziffer 1 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen.

Während der nächtlichen Ausgangssperre ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur aus gewichtigen Gründen erlaubt. Damit wird erreicht, dass während der nächtlichen Ausgangssperre die Kontakte auf die Personen der jeweils einzelnen Hausstände beschränkt bleiben und unwichtige und unnötige Kontakte unterbleiben. Dies führt im Ergebnis dazu, dass private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten abweichend von der nach § 1 Abs. 4 empfohlenen Personenobergrenze während der nächtlichen Ausgangssperre gänzlich unterbunden sind. Mit Blick auf die Ausnahmeregelungen in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist die Kontrollierbarkeit der Ausgangssperre durch die Ordnungsbehörden gegeben. Davon ausgehend ist die nächtliche Ausgangssperre ein geeignetes Mittel zur Kontaktminimierung mit dem Ziel, Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen zu verlangsamen und dient schließlich der Erreichung des Zwecks der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie des individuellen Schutzes jedes Einzelnen.

Bei der nächtlichen Ausgangsbeschränkung handelt es sich um eine notwendige und zulässige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG. Denn eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 war durch alle bisherigen anderen Maßnahmen nicht zielführend. Um dieses Ziel nicht erheblich zu gefährden, ist eine Ausgangsbeschränkung erforderlich, mit der insbesondere die Möglichkeit geselliger Zusammenkünfte in der Freizeit weiter eingeschränkt wird.

Zwar hat das Land Hessen mit der am 01. Dezember 2020 in Kraft getretenen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung die Schutzmaßnahmen verschärft. Dennoch ist der Inzidenzwert im Main-Kinzig-Kreis stabil auf hohem Niveau und die Kurve des Infektionsgeschehens verläuft seit mehreren Wochen in einer Seitwärtsbewegung. Die bisherigen Maßnahmen nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung haben bei weitem nicht ausgereicht, im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises das Infektionsgeschehen auf ein noch beherrschbares Maß herunter zu bringen. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus konnte bislang nicht erreicht werden. Vielmehr steigen die Infektionszahlen sogar weiter. Ausgehend davon liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer nächtlichen Ausgangssperre nach § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG vor.

Vor diesem Hintergrund bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises eine Trendwende bei den Infektionszahlen zu bewirken. Ohne die Unterbindung von unwichtigen und unnötigen Kontakten ist die Gefahr einer noch weiter ansteigenden Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus nicht mehr einzudämmen. Bei den aktuellen oder gar einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung. Damit ist die nächtliche Ausgangssperre auch erforderlich.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen sich jederzeit frei im öffentlichen Raum zu bewegen, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „gewichtigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. In der Abwägung zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere das Recht die eigene Wohnung in den Nachtstunden ohne wichtigen Grund zu verlassen oder sich als ortsfremder während der Nachtzeit im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises ohne wichtigen Grund aufzuhalten, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit am Gesundheitsschutz. Die Maßnahme steht im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den individuellen Interessen der von der Maßnahme betroffenen Personen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Einschränkungen zeitlich eng befristet sind und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmeregelungen eingreifen. Bei Vorliegen von nicht abschließend definierten wichtigen Gründen ist es zulässig, die eigene Wohnung auch während der Dauer der Ausgangssperre zu verlassen bzw. sich als ortsfremder im Gebiet des Landkreises aufzuhalten. Insbesondere wird während der Ausgangssperre auch die Berufsausübung gewährleistet.

Damit die Ausgangssperre ihre volle Wirksamkeit entfalten kann, ist es erforderlich, die Anwendbarkeit der Regeln einschließlich der Ausnahmetatbestände auch auf ortsfremde Personen

ohne eigene Wohnung im Gebiet des Landkreises auszudehnen und dementsprechend für die Dauer der Ausgangssperre den Aufenthalt im Kreisgebiet zu untersagen.

Unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ist im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ganztags untersagt. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck der Verringerung von Neuinfektionen zu erreichen. Das ganztägig angeordnete Alkoholkonsum- und Alkoholabgabeverbot im gesamten öffentlichen Raum des Main-Kinzig-Kreises dient der Reduzierung von sozialen Kontakten im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potentieller Neuinfektionen. Ein umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen ist grundsätzlich nach § 28 a Abs. 1 Nr. 9 IfSG als besondere Schutzmaßnahme vorgesehen. Die Anordnung eines ganztägigen Alkoholverbots ist nach § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG jedoch nur dann zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre. Grundsätzlich ist bei zunehmender Alkoholisierung mit einer abnehmenden Bereitschaft zu rechnen, dass die zur Vermeidung einer Infektion erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln nicht zuverlässig eingehalten werden. Um zu verhindern, dass es im öffentlichen Raum zum vermehrten Auftreten alkoholisierter Gruppen kommt, ist ein ganztägiges Alkoholkonsumverbot sowie ein Alkoholabgabeverbot für den sofortigen Konsum im öffentlichen Raum eine geeignete und erforderliche Infektionsschutzmaßnahme. Dadurch soll verhindert werden, dass sich aufgrund alkoholisierter Gruppenbildung ein sog. „Hotspot“ herausbildet, die eine Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt erschwert oder unmöglich macht.

Zwar sind gastronomische Einrichtungen, insbesondere Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars, Eisdielen, Eiscafé, Vinotheken, Probierstuben ähnliche Einrichtungen geschlossen, doch sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf erlaubt. Tankstellen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte und Supermärkte sind weiterhin geöffnet. Der Straßenverkauf insbesondere in der Vorweihnachtszeit von u.a. Glühwein, führt zu Ansammlungen von Personen, die mit Blick auf das Infektionsgeschehen unbedingt zu verhindern sind.

Diese Allgemeinverfügung bestimmt Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens. Durch die in dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen sollen Infektionsketten unterbrochen und eine Weiterverbreitung verhindert werden. Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen auch eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern. Die Anordnungen dienen auch dem

Zweck, die Kontaktpersonennachverfolgung zu ermöglichen und die örtliche Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Main-Kinzig-Kreis auch über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Insbesondere in der Herbst- und Winterperiode kommen weitere respiratorischen Krankheiten hinzu, so dass gerade in dieser Zeit eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden ist. Schließlich verlagert sich auch das gesellschaftliche Leben von Außenbereichen in geschlossene Räumlichkeiten, wodurch sich das Infektionsrisiko erhöht. Hierin liegen besondere Gefahren für die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und damit für die Gesundheit und das Leben vieler Menschen begründet. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen im Landkreis aufrechterhalten zu können.

Zudem sorgen die kontaktbeschränkende Maßnahmen dafür, dass die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt gewährleistet bleibt. Mit Blick auf das gleichbleibend hohe Niveau der Infektionszahlen in den zurückliegenden Wochen wird die Kontaktnachverfolgung zunehmend erschwert. Auch um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind infektionshemmende und infektionsvermeidende Maßnahmen geeignet und erforderlich.

Die Maßnahmen sind wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Davon ausgehend kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus infektiologischer Sicht sind keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte Schutzwirkung zu erreichen und die Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und das exponentielle Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen wieder zu verlangsamen. Im Hinblick auf die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen hat der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde das ihm zustehende

Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 20. Dezember 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen sind die zeitlich befristeten Anordnungen dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen einem legitimen Zweck. Dies ist vorliegend die Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der individuelle Schutz jedes Einzelnen. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die getroffenen Anordnungen geeignet und erforderlich. Im Hinblick auf den verfolgten Zweck sind die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet. Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich. Ein milderer Mittel wie die getroffenen Anordnungen, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Der gegenwärtige Anstieg an Neuinfektionen macht es zur Minimierung des Ansteckungsrisikos erforderlich, dass die unter Ziff. 1 bis Ziff. 3 angeordneten Maßnahmen ergriffen werden. Die Anordnung ist auch angemessen und folglich verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, die daraus folgenden Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie letztendlich die daraus resultierende Gefahr einer Überlastung der Gesundheitsversorgungssysteme gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 20. Dezember 2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft tritt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Den Anordnungen der Allgemeinverfügung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten der sofort vollziehbaren Verfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch erfolgter Verbreitung des Erregers mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt ist (§ 74 IfSG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 11. Dezember 2020

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz  
Landrat



Susanne Simmler  
Erste Kreisbeigeordnete